Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1778

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 12. Januar 1951

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und
des Deutschen Bundesrates
Herrn Bundestagsabgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 46. Sitzung am 12. Januar 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 14. Dezember 1950 verabschiedeten

Preisgesetzes

- Nrn. 972, 1422 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage ergebenden Gründen einberufen wird.

In Vertretung
gez. Wohleb

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 14. Dezember 1950 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Wohleb

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Preisgesetzes

Zusammenstellung der Gründe, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen wird

I.

Zuständigkeitsregelung

1. **§ 3** erhält folgende Fassung:

   „(1) Bei den in § 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Gütern und Leistungen können, soweit eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet oder mehr als ein Land erforderlich ist, die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen erlassen, durch die Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festgesetzt oder genehmigt oder durch die Preisausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

   (2) Wenn in anderen gesetzlichen Vorschriften die Bundesregierung ermächtigt ist, Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzusetzen oder zu genehmigen, übt diese Befugnis der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister aus. Dies gilt nicht auf den Gebieten des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens.

   (3) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft sollen Güter und Leistungen des § 1 Absatz 1 von den Preisvorschriften freistellen, wenn die Entwicklung der Marktlage es gestattet.

   (4) Soweit eine einheitliche Regelung für mehr als ein Land erforderlich ist, können die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft für Lieferungen von Elektrizität, Gas und Wasser sowie im Rahmen des § 1 Absatz 1 Nr. 3 auf dem Gebiete der Einfuhr Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in Einzelfällen auch durch Verfügung festsetzen oder genehmigen."

   § 9 A b s a t z 1 beginnt mit den Worten:

   „Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft können . . . ."

   B e g r ü n d u n g :

   Der gegenwärtige Rechtszustand, nach dem der Bundesminister für Wirtschaft als der für die Wirtschftspolitik verantwortliche Minister die Federführung auch in Preisangelegenheiten hat, muß aufrechterhalten bleiben. Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, diese seine Auffassung, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat, aufzugeben. Eine Aufsplitterung dieser der Wirtschaftspolitik wesenseigenen Zuständigkeit würde besonders in dem gegenwärtigen Entwicklungsabschnitt die berechtigten Interessen der Verbraucher entscheidend gefährden, zu deren Schutz preispolitische Maßnahmen auf dem Gebiete der gewerblichen und der Ernährungswirtschaft einheitlich vorbereitet und getroffen werden müssen. Eine einheitliche Vorbereitung solcher Maßnahmen ist aber erfahrungsgemäß nur bei einheitlicher Federführung gewährleistet.

2. Im übrigen soll der Vermittlungsausschuß prüfen, ob sich die Errichtung eines selbständigen, dem Bundeskanzler unmittelbar unterstellten Obersten Preisamtes als Bundes-Oberbehörde empfiehlt. Diesem Obersten Preisamt wären die in den §§ 3, 6a und 9 des Preisgesetzes vorgesehenen Befugnisse zu übertragen. Die in dem § 5 (Absätze 4 und 5) vorgesehenen Befugnisse

des Bundesministers für Wirtschaft wären dem Obersten Preisamt zu übertragen.

Begründung:
In den Auseinandersetzungen darüber, ob die Federführung auf dem Gebiete der Preispolitik dem Bundesminister für Wirtschaft verbleiben, oder ob sie den fachlich zuständigen Ministern, also insbesondere auf seinem Gebiete dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, übertragen werden soll, sind für beide Standpunkte gewichtige Gründe vorgebracht worden. Diese Umstände legen eine Prüfung nahe, ob nicht durch die Schaffung eines selbständigen, dem Bundeskanzler unmittelbar unterstellten Preisamtes die notwendige Einheit der Preispolitik sichergestellt werden kann, ohne daß durch die Federführung etwa des Bundesministers für die Wirtschaft ständige Meinungsverschiedenheiten mit anderen Fachministern entständen. Die Errichtung eines selbständigen Preisamtes ist schon im Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wiederholt erörtert worden, ohne daß es zu einer abschließenden Stellungnahme des Wirtschaftsrates gekommen wäre. Ähnliche Einrichtungen haben sich in anderen Ländern bewährt.

II.

Materielle Vorschriften

1. Als **§ 6a** ist entsprechend der Vorlage der Bundesregierung folgende Bestimmung neu aufzunehmen:

   „Mit Zustimmung des Bundesrates können die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen erlassen, durch die für Güter oder Leistungen, auch soweit sie in § 1 Absatz 1 nicht genannt sind, Preisvorschriften erlassen oder Preisausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, sofern dies erforderlich ist, um für solche Güter oder Leistungen volkswirtschaftlich angemessene Preise zu sichern, und soweit eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet oder mehrere Länder erforderlich ist."

   Begründung:
   Die seit Mitte 1950 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung läßt sich, insbesondere hinsichtlich der Weltmarktpreise und ihrer Auswirkungen auf die Inlandpreise, nicht übersehen. Die Entwicklung kann zu der Notwendigkeit weiterer Preisbindungen führen. Die Ermächtigung hierzu wird der Bundesregierung besser in einem Preisgesetz als in einem späteren besonderen Ermächtigungsgesetz gegeben. Mit einer solchen Ermächtigung folgt die Bundesrepublik dem Beispiel anderer außerdeutscher Staaten, die sich aus denselben Gründen gezwungen gesehen haben, Preiskontrollen oder die Möglichkeit hierfür einzuführen.

2. § 1 Absatz 1:

   a) Nr. 2 d erhält folgende Fassung:
   „Gold, Platin, Platinbeimetalle und Silber;"

   Begründung:
   Die gleichen Gründe, die für die Möglichkeit einer Preisbindung für Nichteisenmetalle und für die übrigen Edelmetalle sprechen, gelten auch für Silber.

   b) In Nr. 3 wird das Wort „eingeführt" durch das Wort „verbracht" ersetzt.

   Begründung:
   Der Begriff „verbringen" stellt gegenüber dem Begriff „einführen" eindeutig klar, daß Preise auch für solche Güter gebunden werden können, die im Interzonenverkehr in das Bundesgebiet gelangen.

   c) Nr. 4 d beginnt mit folgenden Worten:
   „unbebaute Grundstücke mit Ausnahme derjenigen, die einer Genehmigung nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken unterliegen,
   Grundstücke mit Gebäuderesten, ..."

   Begründung:
   Die Absicht des Bundestages, den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken von den Bestimmungen über die Preisbildung freizustellen, kommt in der Formulierung des § 1 Absatz 1 Nr. 4 d nicht genügend zum Ausdruck. Vielmehr würde sich auf Grund der jetzigen Formulierung für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr eine weitgehende Rechtsunsicherheit ergeben, weil es fast in jedem Falle besonderer Feststellungen tatsächlicher Art bedürfte, um festzustellen, welche Vorschriften Anwendung finden. Bei dieser Unsicherheit wäre eine ausreichende

Kontrolle des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs in Frage gestellt. Deshalb ist der vorgeschlagene Zusatz notwendig. Im übrigen unterliegt die Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken auf Grund der Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 einer Genehmigung, ohne die die grundbuchliche Durchführung der Veräußerung nicht möglich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Veräußerungspreis in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstückes steht. Auf Grund dieser Vorschriften ist für den Bereich des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs eine ausreichende Preisüberwachung gesichert.

d) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:

„5. Leistungen, die Verkehrsbetriebe für die Benutzung von öffentlichen Wegen nach Maßgabe der ihnen hieran eingeräumten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzungen zu erbringen haben;"

Begründung:

Angesichts der allgemein angespannten Selbstkostenlage bei sämtlichen Verkehrsbetrieben erscheint es notwendig, die Möglichkeit einer von den Preisbehörden nicht überwachten Erhöhung des Wegebenutzungsentgelts auszuschließen.

e) Als neue Nr. 6 wird entsprechend der Regierungsvorlage folgende Bestimmung eingefügt:

„6. Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen, Demontage-, Abbruch- und Verschrottungsarbeiten; Leistungen der Architekten und Ingenieure;"

Begründung:

Die preissteigernde Tendenz großer öffentlicher Bauprogramme, wie sie auf den verschiedensten Gebieten gerade in den kommenden Jahren bevorstehen, läßt in Verbindung mit einer vielfach natürlicherweise unvollständigen Konkurrenz eine Bindung der Preise für öffentliche oder öffentlich subventionierte Bauleistungen zwingend geboten erscheinen. Hinzu kommt die für die öffentlichen Haushalte besonders bedeutsame Gefahr, daß die Kostenerhöhungen für Baumaterialien (durch Erhöhung der Kohlen-, Eisen- und Holzpreise sowie der Frachten) und die Lohnerhöhungen in ungerechtfertigter Weise zu einer Erhöhung der Baukosten benutzt werden.

Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 7 bis 9.

3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen nach § 3, durch die Preise für Güter oder Leistungen des § 1 Absatz 1 Nrn. 2a, 2b, 2c (mit Ausnahme von Rechtsverordnungen, die nur eine laufende Angleichung an Weltmarktpreise bezwecken), 2f, 2h, 3, 4a, 4b und 6 festgesetzt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen, durch die Güter oder Leistungen des § 1 Absatz 1 von den Preisvorschriften freigegeben werden, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates. Bei den in Satz 1 nicht aufgeführten Gütern und Leistungen des § 1 Absatz 1 bedarf es einer Zustimmung des Bundesrates nicht. Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bleiben unberührt."

Begründung:

Wenn es auch entbehrlich erscheint, die Zustimmung des Bundesrates bei der Festsetzung von Preisen für alle in § 1 Absatz 1 aufgeführten Güter oder Leistungen vorzusehen, so erscheint es doch unumgänglich, diese Zustimmung zu verlangen, wenn eine völlige Freigabe von Preisvorschriften erfolgen soll. Darüber hinaus sollte mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs „Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand" darauf verzichtet werden, diesen Begriff als Merkmal für die Zustimmungsbedürftigkeit beizubehalten. Außerdem soll die Zustimmung des Bundesrates auch für solche Rechtsverordnungen vorgesehen werden, die sich auf Preise für Güter und Leistungen beziehen, die in das Bundesgebiet verbracht werden.

4. Zu **§§ 5 und 6** wird vorgeschlagen, die in vom Hundert-Sätzen ausgedrückte Grenze für die Zustimmungsbedürftigkeit bei Rechtsverordnungen der zuständigen Bundesminister herabzusetzen; die neuen Sätze soll der Vermittlungsausschuß bestimmen.

Begründung:

Die Herabsetzung erscheint erforderlich, um die Mitwirkung des Bundesrates in allen wichtigen Fällen der Tariferhöhung sicherzustellen.

5. In § 5 Absatz 4 wird der Bedingungssatz (zweiter Halbsatz) gestrichen.

Begründung:

Der Bundesminister für Verkehr soll in allen Fällen an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft gebunden werden.

6. In § 7 sind vor dem Wort „Rechtsverordnungen" einzufügen die Worte:

„und, soweit und solange bundesrechtlich nach § 6a Güter oder Leistungen Preisvorschriften wieder unterworfen werden, auch im Rahmen des § 6a".

Begründung:

Durch diesen Zusatz sollen die Befugnisse der Länder, die in § 7 abgegrenzt worden sind, auch auf Rechtsvorschriften erstreckt werden, die in Zukunft auf den neuen § 6a gestützt werden.

7. Folgender § 10a wird neu eingefügt:

„Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Die Schwierigkeiten der Materie und die sich möglicherweise ergebende Notwendigkeit, Begriffe mit Zuständigkeiten im einzelnen abzugrenzen, lassen die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften geboten erscheinen.

III.

Redaktionelle Änderungen

1. In § 1 Absatz 3 wird vor den Worten „im Bundesgesetzblatt" eingefügt das Wort „nachrichtlich".

Begründung:

Die Einfügung stellt klar, daß die Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft weder positiv noch negativ über Rechtswirksamkeit oder Außerkrafttreten von Preisvorschriften entscheiden. Es sollte ferner klargestellt werden, daß die nicht in die Anlage 2 zum Gesetz aufgenommenen Preisvorschriften außer Kraft treten.

2. § 1 Absatz 4 beginnt aus redaktionellen Gründen mit den Worten:

„Landesrechtliche Preisvorschriften, die nach . . . . ."

3. In § 1 Absatz 4 letztem Halbsatz wird das Wort „Ländern" ersetzt durch das Wort „Landesregierungen", um klarzustellen, daß diese Bekanntmachungen nicht von den Landesparlamenten vorzunehmen sind.

4. In § 10 werden die Worte „im Rahmen dieses Gesetzes" gestrichen, um klarzustellen, daß die Auskunftspflicht auch hinsichtlich solcher Güter besteht, deren Preise nicht mehr gebunden sind.